

Abfallvermeidungs-Förderung  
der österreichischen  
Sammel- & Verwertungssysteme  
für Verpackungen

rethinkrefusereducer  
rethinkrefusereducer  
rethinkrefusereducer

# Förderprogramm für die Abfallvermeidungs-Förderung (AVF) der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen

---

**Programm 2019 (Version Förderwerber)**

Wien, 18.02.2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des Förderprogramms.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Fördergrundsätze.....	2
3.1	Zielsetzung der Förderung .....	2
3.2	Gegenstand der Förderung .....	2
3.3	Projektarten und förderfähige Kosten .....	3
3.4	Förderwerber und Förderquoten .....	5
3.5	Fördervoraussetzungen .....	5
3.6	Förderkriterien.....	6
4	Ablauf und Pflichten .....	7
4.1	Förderansuchen und Unterlagen.....	7
4.2	Prüfung und Entscheidung über das Förderansuchen.....	7
4.3	Fördervertrag .....	8
4.4	Durchführung, Abrechnung und Kontrolle .....	9
4.5	Einstellung und Rückforderung von Förderungen.....	11
4.6	Unterstützung durch die SVS .....	12

*Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.*

## 1 Zielsetzung des Förderprogramms

Das vorliegende Förderprogramm hat zum Ziel, grundlegende Rahmenbedingungen für die Vergabe von Fördermitteln der Abfallvermeidungs-Förderung (AVF) der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen (SVS) zu definieren und die Tätigkeiten der VKS im Rahmen der Umsetzung zu beschreiben.

## 2 Rechtliche Grundlagen

In der Abfallhierarchie nach § 1 (2) Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) wird der Abfallvermeidung die höchste Priorität zugemessen, da diese den größten Beitrag zu den Zielen der Abfallwirtschaft leisten kann.

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS) und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen (GSVS) gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 haben die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendungen von 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte zu fördern.

Für die Vergabe dieser Mittel haben sich die HSVS und GSVS nach § 29 (4c) AWG 2002 eines unabhängigen Dritten zu bedienen, wobei Abfallvermeidungsprojekte insbesondere Folgendes beinhalten sollen:

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln, die sich auf die Abfallqualität des Produkts oder allfälliger Nebenprodukte auswirken, oder
2. Maßnahmen, die zu einer Reduktion von Produktionsabfällen oder Verpackungsabfällen führen, oder
3. Maßnahmen, die durch Optimierung der Logistik zur Abfallvermeidung beitragen, oder
4. Maßnahmen, die durch Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder durch den Aufbau von geeigneten Netzwerken Abfallvermeidung bewirken.

Nicht förderfähig wiederum sind z. B.

- Maßnahmen, die ausschließlich der Abfalltrennung oder -verwertung dienen, z. B. Trenninseln, Sammelbehälter, ...

Die SVS haben die Liste der geförderten Projekte samt einer Beschreibung an den Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) zu übermitteln, wobei eine Gesamtliste der geförderten Projekte samt Beschreibung auf der Internetseite des BMNT zu veröffentlichen und ein Bericht über die Abfallvermeidungsprojekte im Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen ist.

Die VKS wurde von den SVS beauftragt, die Förderung von Abfallvermeidungsprojekten im Sinne von § 29 AWG 2002 abzuwickeln.

## 3 Fördergrundsätze

### 3.1 Zielsetzung der Förderung

Ziel des Einsatzes von Fördermitteln der AVF der SVS ist es, die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur nachhaltigen, qualitativen und / oder quantitativen Abfallvermeidung in Österreich – und damit verbunden zur Verringerung der Umweltbelastung – zu stärken bzw. zu ermöglichen.

Das öffentliche Interesse an der Abfallvermeidung sowie die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Insbesondere sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Abfallvermeidung zu quantifizieren, sowie etwaige Umwelteinflüsse daraufhin zu betrachten, dass es zu keiner Verlagerung von Umweltbelastungen auf andere Industriesektoren oder in andere Lebenswegabschnitte eines Produkts kommt.

Die eingesetzten Förderungen sollen einerseits einen Beitrag zur Erreichung der Entkopplung des Abfallaufkommens vom Wirtschaftswachstum (ARRL 2008), andererseits zum Erreichen der Ziele der österreichischen Abfallwirtschaft [§ 1 (1) AWG 2002] leisten.

### 3.2 Gegenstand der Förderung

Die Verwendung von Fördermitteln aus der AVF der SVS ist für die Umsetzung und Entwicklung von **Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Vermeidung von Abfällen** nach § 29 (4a) AWG 2002 sowie des Abfallvermeidungsprogramms in der geltenden Fassung nach § 9a AWG 2002 sowie für die dafür zugrunde liegende angewandte Forschung vorgesehen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und deren Bauteilen, welche gemäß AWG 2002 durch die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronikaltgeräte zu fördern sind..

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere

- die Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln, die sich negativ auf die Abfallqualität eines Produktes oder allfälliger Nebenprodukte auswirken (Design),
- die Reduktion von Produktions- oder Verpackungsabfällen,
- Beiträge zur Abfallvermeidung, die durch eine Optimierung der Logistik herbeigeführt werden,
- Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder Aufbau von Netzwerken zur Abfallvermeidung,
- die Verlängerung der Produktlebensdauer durch z. B. Qualitätssteigerung, Erhöhen bzw. Ermöglichen der Reparaturfähigkeit, ...
- die Reduktion von Abfällen und Umweltbelastungen während der Produktnutzung,
- den Ersatz von Produkten durch Dienstleistungen.

Nicht förderfähige Maßnahmen umfassen

- Grundlagenforschung,
- die stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen (z. B. „Upcycling“, Kompostierung, ...)
- Anti-Littering-Projekte,

- Preisverleihungen bzw. Projekte die die Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen Dritter zum Inhalt haben,
- eine Umstellung bzw. Forcierung der Abfalltrennung,
- die Entwicklung und Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen Dritter,
- die Errichtung oder Optimierung der Sammelinfrastruktur (z. B. Sammelinseln, Sammelplätze),
- die Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und deren Bauteilen, welche gemäß AWG 2002 durch die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronikaltgeräte zu fördern sind,
- behördlich bzw. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Abfällen mit einem Investitionsvolumen größer 35.000 Euro (= Förderung durch die Umweltförderung des Bundes).

Werden für die jeweils aktuelle Ausschreibung thematische Schwerpunkte vorgegeben, so können nur jene oben genannten Maßnahmen gefördert werden, welche einen Beitrag zu diesen Schwerpunkten leisten.

Die Fördermittel der AVF der SVS können auch zur Abdeckung des Kofinanzierungsanteils von Projekten aus anderen nationalen und internationalen Förderschienen verwendet werden, wenn darin Leistungen enthalten sind, die den oben genannten Anforderungen entsprechen.

Alle zu entwickelnden bzw. umzusetzenden Maßnahmen sind darauf zu überprüfen, dass durch diese keine negativen Auswirkungen (z. B. höhere Umweltauswirkungen in der Abfallbehandlung, größeres Abfallaufkommen in der Produktion, ...) entlang des gesamten Produktlebenszyklus zu erwarten sind.

### 3.3 Projektarten und förderfähige Kosten

Die AVF der SVS bietet die Möglichkeit, Projekte in drei unterschiedlichen Projektarten einzureichen. Diese unterscheiden sich in der Höhe des möglichen Förderrahmens sowie der Laufzeit wie in Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1: Projektarten im Rahmen der AVF der SVS**

Projektarten	min. Fördervolumen pro Jahr	max. Fördervolumen pro Jahr	max. Laufzeit
Kleinprojekte	1.000 Euro	≤ 10.000 Euro	1 Jahr
Großprojekte	> 10.000 Euro	100.000 Euro	3 Jahre
Sachkostenprojekte	2.000 Euro	30.000 Euro	2 Jahre

Als förderfähige Kosten können in den entsprechenden Projektarten folgende Kostenarten eingereicht werden:

- Sachkostenprojekte: ausschließlich Sach- und Materialkosten bzw. Investitionen
- Klein- und Großprojekte: Investitionen, Personal- und Reisekosten inklusive Overhead, immaterielle Leistungen

Für Kleinprojekte gilt im Gegensatz zu Großprojekten ein vereinfachtes Verfahren bei der Projektvergabe und Projektabrechnung.

Die förderfähigen Kostenkategorien beinhalten folgende Ausgaben:

- **Sach- und Materialkosten bzw. Investitionen** sind Kosten, welche für eine bestimmte Abfallvermeidungsmaßnahme notwendig sind, insbesondere Software, Hardware, Kommunikationseinrichtungen, Materialkosten für die Errichtung oder Optimierung von Anlagen, Informations-, Public Awareness- und Marketingausgaben, Infrastruktureinrichtungen, Transportmittel, Gebäude- und Ausrüstungsgüter, außerdem Dienstleistungen, wie Bauarbeiten und Montage, oder die Durchführung von Pilotprojekten und Versuchen, die für die Durchführung der Investition erforderlich sind und im Zusammenhang mit dieser erbracht werden

**Keine Sach- und Materialkosten bzw. Investitionen** sind:

- o Grundstückskosten
  - o Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- und Verbindungsentgelte, Versicherungsprämien, Steuern und Rechtsanwaltskosten
  - o Finanzierungskosten
- **Personal- und Reisekosten inklusive Overhead** sind laufende Kosten, die für die Umsetzung der Abfallvermeidungsprojekte erforderlich sind. Diese beschränken sich auf:
    - o Lohnkosten (ausgenommen davon sind Lohnkosten für Bedienstete von Gebietskörperschaften)
    - o Reisekosten (beinhalten Fahrtkosten bzw. Kosten für Unterkünfte)
    - o Overhead (wird in der Höhe von 20 % auf angefallene Lohn- und Reisekosten gewährt)

Der Stundensatz zur Berechnung der Lohnkosten ist im Rahmen des Förderansuchens bekanntzugeben, wobei die Höhe des Stundensatzes auf Basis der Bruttolohnkosten des eingesetzten Personals abzuschätzen ist. Die Förderung von angemessenen Reisekosten erfolgt im Sinne von Kosten- und Leistungseffizienz.

- **Immaterielle Leistungen** sind extern erbrachte Planungs- und Beratungsleistungen sowie hierfür erforderliche Studien und Versuche, wie z. B.:
  - o Spezifische Abfallvermeidungskonzepte, Regionalstudien und Grundsatzuntersuchungen, Beratungsleistungen
  - o Ausbildungs- bzw. Schulungsprogramme
  - o Informations-, Public Awareness- und Marketingkonzepte

Die Förderung von immateriellen Leistungen erfolgt im Sinne von Kosten- und Leistungseffizienz. Der Leistungsnachweis ist durch eine entsprechende Leistungsbeschreibung des externen Dienstleisters zu erbringen.

### 3.4 Förderwerber und Förderquoten

Fördermittel der AVF der SVS können von folgenden Förderwerbern bezogen werden:

- Klein- und Mittelbetrieben (< 250 MitarbeiterInnen, < 50 Mio. Euro Jahresumsatz)
- Kommunalen Dienststellen und Betrieben
- Vereinen, Bildungseinrichtungen (Schulen, Wifi, ...), und Gesundheitseinrichtungen
- NGOs, Non-Profit-Organisation (NPO)
- Großunternehmen
- Forschungseinrichtungen und Universitäten / Fachhochschulen

Bei Großprojekten können bis zu fünf Förderwerber (Projektpartner) ein Ansuchen auf eine Förderung einreichen, wobei die Summe aus der Förderung aller Projektpartner das maximale Fördervolumen von 100.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten darf. Die Förderwerber haben einen federführenden Partner zu bestimmen, welcher die Förderwerber rechtswirksam vertritt. Klein- und Sachkostenprojekte können nur von einem einzelnen Förderwerber beantragt werden.

Je Projekt gelten folgende, unabhängig von der Zahl der Projektpartner **maximale** Förderquoten, bezogen auf die anerkannten Projektkosten:

- 30 % für Großunternehmen
- 70 % für Klein- und Mittelbetriebe, kommunale Dienststellen und Betriebe
- 100 % für Vereine, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, NGOs, NPOs, Forschungseinrichtungen und Universitäten / Fachhochschulen

Die genaue Höhe der Förderquote wird durch die Jury im Rahmen der Vergabeentscheidung getroffen.

Sollte die Förderung aus Mitteln der AVF der SVS mit anderen Förderschienen kombiniert werden, ist dies bei der Einreichung anzugeben.

SVS können nicht eigenständig als Förderwerber fungieren, sie können jedoch unter den Vorgaben nach Kapitel 4.6 unterstützend mitwirken bzw. beigezogen werden, wobei etwaige Leistungen der SVS als Eigenleistungen zu erbringen sind. Eine Förderung der SVS aus den Fördermitteln der AVF der SVS ist nicht zulässig.

### 3.5 Fördervoraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt bei den eingereichten Projekten voraus, dass

- der Inhalt des Förderansuchens dem Gegenstand der Förderung nach Kapitel 3.2 entspricht,
- die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht,
- die Maßnahme einen nachhaltigen Beitrag zur Abfallvermeidung leistet,
- die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt bewirkt,
- die Maßnahme zu keiner Verlagerung von Umwelteffekten führt,
- vom Förderwerber der Nachweis über eine preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird,
- der Förderwerber, der hinsichtlich der zu fördernden Investition oder Maßnahme einschlägigen, vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, diese auch einhält, und

- hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Förderung z. B. als echter oder unechter Zuschuss oder als Leistungsentgelt, Übereinstimmung zwischen SVS (als Fördergeber) und dem Förderwerber erzielt wird,
- die von der VKS vorgelegten Vertragsmuster Verwendung finden.

Weiters ist eine Förderung nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang und zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers steht oder von besonderer Bedeutung für die Abfallvermeidung in Österreich ist.

Wurde die Umsetzung des zu fördernden Projekts schon gestartet bzw. wurde das Projekt schon abgeschlossen, kann nur um Förderung für jene Vorleistungen angesucht werden, die innerhalb von zwölf Monaten vor Ende der Einreichfrist der jeweilig aktuellen Ausschreibung erbracht wurden und eindeutig dem zu fördernden Projekt zuordenbar sind.

Stellt ein Gericht die Unzulässigkeit / Rechtswidrigkeit einer nach in diesem Förderprogramm beschriebenen Fördergrundsätzen gewährten Förderung fest, gilt die Fördervoraussetzung rückwirkend bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrags als nicht erfüllt.

Die Jury bzw. die Fördergeber können zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

### 3.6 Förderkriterien

Zusätzlich zu den formalen Fördervoraussetzungen (siehe Kapitel 3.5) bilden inhaltliche Förderkriterien die zweite Ebene zur Entscheidung für eine Projektförderung. Dies ist eine Juryentscheidung, welche auf Basis folgender Beurteilungskriterien erfolgt:

- Abfallvermeidungspotential
  - o direkte Verringerung des Abfallaufkommens (am Anfallsort)
  - o direkte Verbesserung der Abfallqualität (am Anfallsort)
  - o indirekte qualitative und quantitative Abfallvermeidung (z. B. Maßnahmen, die erst während der Produktnutzung oder am Lebensende des Produkts wirken, ...)
- Umwelteffekte
  - o direkte Verringerung der Umweltauswirkung durch die gesetzte Maßnahme (z. B. Rohstoffeinsparung, Energieeinsparung, Verringerung der Schwermetallbelastung der Abfälle, Schonung von Trinkwasser, ...)
  - o indirekte Umwelteffekte entlang des gesamten Lebenswegs (z. B. geringere Umweltauswirkungen in der Rohstoffbereitstellung, Energieeinsparung während der Produktnutzung, ...)
- Ökonomie
  - o Verhältnis der Projektkosten zum erzielten Abfallvermeidungs- und Umwelteffekt
  - o Wahrscheinlichkeit der Projektumsetzung bei Machbarkeitsstudien
  - o Wahrscheinlichkeit bezüglich Folgeprojekten ohne Förderungen



- Technik
  - o Eignung der angewandten Methoden für die Erreichung des Projektziels
  - o Nachweis der fachlichen Kompetenz
  - o Mindeststandard = Stand der Technik
  - o Innovationspotential gegenüber dem Stand der Technik
- Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit
  - o positive Auswirkungen auf Arbeit (z. B. Jobs, Arbeitsplatzqualität, ...)
  - o Bildungsangebote
  - o positive Auswirkungen auf die Gesellschaft (z. B. soziale Verantwortung, Bürgerbeteiligung, ...)
  - o langfristige Wirkung der Projektergebnisse
  - o Maßnahmen für eine bestmögliche Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse in der Praxis (Publizität, Vorträge, Website, ...)
- Messbarkeit
  - o Art der Messbarkeit (quantitativ, qualitativ)
  - o Qualität der Messungen (Schätzwerte, Prognose, Messungen)

Das Abfallvermeidungspotential ist als wichtigstes bzw. bei Bedarf als einziges Kriterium heranzuziehen. Unter diesem Aspekt können weitere Kriterien im Rahmen eines durch die Jury festgelegten Gewichtungsschlüssels berücksichtigt werden.

## 4 Ablauf und Pflichten

### 4.1 Förderansuchen und Unterlagen

Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung der von der VKS aufgelegten Formulare einzubringen.

Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderfähigkeit und -würdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

Soweit Datenblätter für das Förderansuchen oder die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch, wenn die Einreichung mittels elektronischer Datenblätter und elektronischer Übermittlung online zu erfolgen hat.

Je nach Art des Ansuchens (schriftlich oder elektronisch) gilt für das Einhalten der Einreichfrist entweder der Poststempel oder die elektronische Aufzeichnung auf der Website der VKS.

Der Einreichzeitraum ist durch die VKS mit Ausnahme der ersten Ausschreibung möglichst großzügig zu gestalten und soll mindestens zehn Wochen betragen.

### 4.2 Prüfung und Entscheidung über das Förderansuchen

Die eingereichten Förderansuchen werden in einem zweistufigen Verfahren auf ihre Förderwürdigkeit überprüft. Die Einreichfrist jeder Ausschreibung hat mindestens einen Monat vor dem Termin der Jurysitzung zu enden.

- **Stufe 1:** Die Einhaltung der generellen Fördervoraussetzungen (Kapitel 3.5) wird durch die VKS überprüft, wobei die Möglichkeit besteht, dass nach Bedarf Stellungnahmen vom Förderwerber zur Klärung einzelner Sachverhalte eingeholt werden. Sollten die eingereichten Unterlagen komplett und die Fördervoraussetzungen erfüllt sein, werden die Projektanträge positiv beurteilt und für die zweite Stufe freigegeben.
- **Stufe 2:** Die Beurteilung der in Stufe 1 positiv beschiedenen Förderansuchen findet auf Basis der in Kapitel 3.6 dargestellten Kriterien im Rahmen eines Juryprozesses statt. Die Förderansuchen werden zur Vorbereitung mindestens zwei Wochen vor der Jurysitzung an alle Mitglieder der Jury sowie die SVS übermittelt. Das Ergebnis des Juryentscheids ist eine Rangliste der Förderansuchen, welche die Priorität für eine Förderung widerspiegelt. Dieser Juryentscheid basiert auf einer Vorbeurteilung durch die Jurymitglieder mittels Punktevergabe und einer abschließenden Diskussion der höchstgereihten Projekte aus der Vorbeurteilung.

Stufe 2 hat bei Großprojekten jedenfalls durch eine Juryentscheidung mit entsprechender Begründung zu erfolgen. Für Klein- und Sachkostenprojekte kann die Jury einen Kriterienkatalog erstellen, welcher eine Beurteilung auf Basis von klaren Indikatoren ermöglicht und dadurch die Förderansuchen direkt durch die VKS positiv oder negativ beschieden werden können. Der Kriterienkatalog ist der Arbeitsgruppe „Abfallvermeidung“ bzw. dem Ausschuss VKS – SVS – BMNT vorzulegen.

Je nach finanzieller Bedeckbarkeit durch die AVF der SVS werden die positiv beschiedenen Förderansuchen nach der Rangliste der Jury zur Förderung freigegeben. Die Förderwerber werden schriftlich von der VKS verständigt und zur Unterzeichnung eines Fördervertrages geladen.

Bei Ablehnung werden die Förderwerber jener Förderansuchen, die auf Grund des guten Abschneidens in der Vorbeurteilung im Rahmen der Jurysitzung diskutiert wurden, durch die VKS unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe (Begründung der Jury) schriftlich verständigt. Alle anderen Förderwerber werden darüber informiert, dass deren Förderansuchen bei der Jurysitzung auf Grund der erreichten Punkteanzahl nicht ausreichend positiv bewertet wurde.

### 4.3 Fördervertrag

Das Muster, das für die einzelnen Förderverträge verwendet wird, bedarf der Freigabe durch die SVS. Der einzelne Fördervertrag ist dann schriftlich zwischen dem Förderwerber und der VKS im Rahmen ihrer Tätigkeit als Treuhänder im Namen und auf Rechnung der Fördergeber (SVS) abzuschließen. Den SVS wird der Abschluss eines jeden Fördervertrags mitgeteilt. Auf Wunsch eines SVS und unter Beachtung etwaiger (exklusiver) Werknutzungsrechte und unter Beachtung der Bestimmungen von Kapitel 4.6 wird diesem auch der Inhalt eines Fördervertrags zur Kenntnis gebracht. Jeder Fördervertrag soll folgende Punkte enthalten:

- Titel des Förderprogramms, Vertragspartner, Fördergegenstand
- Definition der Leistung
- Definition des allfälligen Leistungsempfängers
- umsatzsteuerliche Behandlung,
- Begriffsbestimmung von förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten
- Ausmaß und Art der Zahlung
- Auszahlungsmodus

- Fristen der Fertigstellung
- Vereinbarung über die Art der Abrechnung
- Berichts- und Prüfungsvereinbarungen gegenüber den Fördergebern und der VKS (Kontrolle und Evaluierung)
- Rechtsgrundlagen der Förderung
- Einhaltung notwendiger Vorgaben durch die Datenschutzgrundverordnung
- Verbot, Fördermittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden
- im Falle einer Kofinanzierung von EU-Projekten – die Vereinbarung zur Einhaltung der jeweils korrespondierenden gemeinschaftsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen
- Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung
- Gerichtsstand
- Information, dass folgende Daten des Förderwerbers veröffentlicht und übermittelt werden:
  - o Veröffentlichung seines Namens unter Angabe der Rechtsform, des Zwecks der Förderung und des Titels des Projekts
  - o Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Förderung stehenden personenbezogenen Daten an das BMNT und an den Fördergeber zur statistischen Auswertung
- Verpflichtung des Fördernehmers, dass der Leistungsgegenstand nicht gegen Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, sonstige Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstößt sowie zur Schad- und Klagloshaltung gegenüber dem / den Sammel- und Verwertungssystem(en) und der VKS
- Übertragung des (exklusiven) Werknutzungsrechts oder einer (nicht exklusiven) Werknutzungsbewilligung an das / die Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen
- Verpflichtung, bei Veröffentlichungen über das Projekt mit dem Text **„Finanziert / Mitfinanziert durch die Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen“** oder einem von der VKS zur Verfügung gestellten Logo auf die Förderung im Rahmen dieses Förderprogrammes hinzuweisen

#### 4.4 Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

Die VKS übernimmt die in diesem Kapitel angeführten Aufgaben der Fördergeber (= SVS) und sorgt für einen entsprechenden Informationsfluss mit den Fördernehmern.

Der Fördernehmer bzw. der federführende Partner ist gegenüber den Fördergebern für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme der Fördermittel gemäß Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.

Der Fördernehmer hat die Fertigstellung des Vorhabens den Fördergebern innerhalb von zehn Werktagen nach Abschluss des Vorhabens bekannt zu geben. Als vereinbartes Projektende gilt das im Förderansuchen genannte Ende der Projektlaufzeit. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit den Fördergebern zulässig.

Der Fördernehmer wird verpflichtet, die Fördergeber über wesentliche Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung dafür einzuholen. Weiters ist der Fördernehmer verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der Maßnahme oder das Erreichen des Ziels der Maßnahme verzögern oder unmöglich machen, den Fördergebern unverzüglich zu melden.

Bei Projekten mit einer Laufzeit  $\leq 1$  Jahr werden die Fördermittel am Projektende auf Basis der nach einer Abrechnungskontrolle durch die VKS als förderbar anerkannten Kosten ausgezahlt.

Bei mehrjährigen Projekten sind im Regelfall bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres ein Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt und die durchgeführten Tätigkeiten des vergangenen Kalenderjahrs sowie eine firmenmäßig gefertigte Zwischenabrechnung über den daraus entstandenen finanziellen Aufwand vorzulegen. Die VKS ist berechtigt, mit dem Fördernehmer ein davon abweichendes Intervall zu vereinbaren. Die Auszahlung der gemäß Zwischenabrechnung anteiligen Förderung erfolgt erst nach einer Validierung hinsichtlich Förderfähigkeit und Plausibilität der in der Zwischenabrechnung ausgewiesenen Kosten durch die VKS. Am Projektende ist eine firmenmäßig gefertigte Schlussabrechnung vorzulegen, welche die Abrechnung der Leistungen seit der letzten Zwischenabrechnung und eine Zusammenfassung der gesamten Projektkosten beinhaltet. Die Rechnungslegung erfolgt wie in Anlage 2 beschrieben, wobei die Aufgaben der VKS ausschließlich in den roten Kästchen beschrieben sind.

Für alle Projektarten legt der Fördernehmer den Fördergebern innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichts, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vor. Weiters ist ein Endbericht einschließlich der Darstellung über den Erfolg der in der Einreichung beschriebenen Beurteilungskriterien vorzulegen.

Die Abrechnung muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach einer Validierung hinsichtlich Förderfähigkeit und Plausibilität der im Abrechnungsbericht ausgewiesenen Kosten und der anschließenden Freigabe durch die VKS.

Soweit für den Endbericht und die Abrechnung von der VKS Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichts im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.

Der Fördernehmer ist zu verpflichten, den Organen der Fördergeber jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Fördernehmer auf Aufforderung Einsicht insbesondere in die Bücher und Belege sowie sonstige, der Überprüfung der Durchführung dienende Unterlagen zu gewähren, Auskunftseinholung bei Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Erhebungen bzw. Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung

ist für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung vorzusehen.

Die Ergebnisse auf Basis des Endberichts werden von der VKS aufbereitet und im Rahmen von periodisch einzurichtenden Jurysitzungen der Jury zur abschließenden Erfolgskontrolle des Projekts vorgelegt.

Der Fördernehmer kann von der VKS dazu aufgefordert werden, die Projektergebnisse im Rahmen der halbjährlichen Jurysitzung bzw. im Rahmen einer einmal jährlich einzurichtenden Veranstaltung den Fördergebern und der Jury zu präsentieren.

Für Kleinprojekte und Sachkostenprojekte kann die Jury einen Beurteilungskatalog für die Fördergeber erstellen, der eine vereinfachte Evaluierung der Projekterfolge ohne Jurysitzungen ermöglicht.

## **4.5 Einstellung und Rückforderung von Förderungen**

Der Fördernehmer verpflichtet sich, über Aufforderung durch die Fördergeber bereits erhaltene Förder(teil)beträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- im Falle einer Investitionsförderung über das Vermögen des Förderempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von drei Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Ziele der Förderung nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird, oder
- Organe und Beauftragte der Fördergeber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- der Förderempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist, oder
- der Förderempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat, oder
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde, oder
- das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm) nicht eingehalten wurde, oder
- Bestimmungen des österreichischen oder des EU-Rechts nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles unterliegen die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung gerechnet Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Im Fall von mehreren Fördernehmern sind die Fördergeber nach ihrer Wahl berechtigt, die zu Unrecht erhaltenen Fördergelder entweder vom einzelnen Fördernehmer, der gegen die obige Vorschrift verstößt, oder vom federführenden Partner zurück zu verlangen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 4.6 Unterstützung durch die SVS

Eine Mitwirkung der SVS bei den Projekten hat ausschließlich in Form von nicht förderfähigen Eigenleistungen zu erfolgen und ist schon im Rahmen des Förderansuchens explizit bekanntzugeben. Die SVS sind von der Funktion des Förderwerbers ausgeschlossen.

Für Förderansuchen, in denen ein oder mehrere SVS mitwirken, kann folgender Satz im Rahmen der Publikationstätigkeit angegeben werden:

**„Finanziert / Mitfinanziert durch die Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen mit Unterstützung der / von (Name des entsprechenden SVS)“**

Zudem hat / haben das / die SVS das Recht, im Zusammenhang mit Veröffentlichungen mit seinem / ihren Logo(s) und Firmennamen aufzuscheinen.

Sollten bei diesen Projekten Datengrundlagen des unterstützenden SVS eingesetzt werden, kann die Veröffentlichung von Projektergebnissen in aggregierter bzw. anonymisierter Form erfolgen, um keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen SVS zu erleiden. Der VKS sind allerdings sämtliche Projektergebnisse für die Information der Jury und für den Tätigkeitsbericht zur Verfügung zu stellen. Für Projekte, an denen ein bzw. mehrere SVS mitwirken, werden die notwendigen Informationen aus Kapitel 4.4 von der VKS nur an das unterstützende bzw. die unterstützenden SVS übermittelt.

Die Betreuung der Projekte erfolgt ausschließlich über die VKS im Rahmen ihrer besonderen Treuhänderstellung gegenüber den SVS.